



MICHAEL FELBER

UNTERSUCHUNGSBERICHT

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Kanton Nidwalden**

Beilagen

Zug, den 12. April 2017

Beilage 1 Postulat Odermatt & Rotzer vom 30. November 2015

Landräte:

- Otmar Odermatt, Wolfenschiessen
- Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen

EINGEGANGEN

- 4. Dez. 2015

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetbürgen, 30. November 2015

Postulat betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(Art. 53 Abs. 3 Landratsgesetz; NG 151.1)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Seit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes am 1. Januar 2013 ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB in Nidwalden als Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB tätig. Diese neu geschaffene Stelle musste in den vergangenen drei Jahren aufgebaut und die bestehenden altrechtlichen Beistandschaften und vormundschaftlichen Massnahmen überprüft und neu angeordnet werden. Das ist zweifelsohne keine leichte Aufgabe. Auch hat die Schaffung einer zentralen und anonymen Stelle im Kanton möglicherweise zu mehr Verdachtsmeldungen und damit zu Mehrarbeit geführt.

Bei der Schaffung der KESB ging man ursprünglich davon aus, dass das Amt mit 600 Stellenprozent seine Aufgabe wahrnehmen können. Die Behörde war dann aber von Beginn an überlastet und der Regierungsrat hat dem Landrat bereits im September 2013 eine befristete Leistungsauftragserweiterung für 150 Stellenprozente (juristische Facharbeit) bis Ende 2015 beantragt. Der Regierungsrat hat damals argumentiert, die Behörde befinde sich in der Aufbauphase und die altrechtlichen Massnahmen müssten umgewandelt werden. Das führe zu einem zeitlich begrenzten Mehraufwand, den man mit dem befristeten Leistungsauftragserweiterung begegnen könne. Diesem Antrag hat der Landrat damals zugestimmt.

Nun stellt aber der Regierungsrat diesen Herbst den Antrag, diese Leistungsauftragserweiterung zu verlängern, wiederum befristet auf zwei Jahre; dies obwohl bis Ende 2015 alle altrechtlichen Massnahmen umgewandelt sein werden. Die Begründung im Bericht der Finanzdirektion vom 30. Juni 2015 ist äusserst dürftig. Es wird lediglich gesagt, die Fülle der Rechtsfälle sei mit nur einem juristischen Mitarbeiter (80%) nicht zu bewältigen. Unseres Erachtens ist die Aufbauphase nach drei Jahren und der Abarbeitung der altrechtlichen Fälle aber nun abgeschlossen. Da ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Leistungsauftragserweiterung befristet beantragt wird. Wenn es tatsächlich mehr Stellen braucht, um die laufenden Geschäfte zu erledigen, dann muss man die Anzahl der benötigten Stellen eruieren und dann unbefristet beantragen. Dafür braucht es aber fundierte Abklärungen und unseres Erachtens auch eine Beurteilung durch einen unabhängigen Experten.

Dabei ist insbesondere auch abzuklären, ob die KESB Nidwalden aktuell gut organisiert ist oder ob sie nicht auch mit weniger als den jetzt beantragten Stellenprozenten auskommen würde. Es ist durchaus denkbar, dass bei dieser neu geschaffenen Stelle noch einiges Potenzial zur Effizienzsteigerung vorhanden ist. Die KESB steht – auch in Nidwalden – immer wieder in der Kritik. Für uns Landräte ist sehr schwierig abzuschätzen, wie viele Mitarbeiter (mit welcher fachlichen Qualifikation) bei der KESB Nidwalden nun tatsächlich nötig sind, um die laufenden Fälle zu bearbeiten. Das wurde nach unserem Dafürhalten nicht genügend abgeklärt.

Dabei stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist, dass im Spruchkörper kein einziger Jurist bzw. keine einzige Juristin mehr tätig ist. Die Behördenmitglieder sind bei der Beurteilung komplexer juristischer Probleme auf die Vorarbeit der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Diese wollen aber offenbar für die Entscheide keine Verantwortung mehr übernehmen und sind nicht bereit, im Spruchkörper mitzuarbeiten. Bei der Einführung der KESB wurde aber eben gerade betont, dass es darum gehe, die Vormundschaftsbehörden zu professionalisieren und dass ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein müsse. Es verstehe sich von selbst, dass der Spruchkörper nicht alle Aufgaben selbst erfüllen können und müsse. Zumindest aber die Kernkompetenzen (Recht/Sozialarbeit/Pädagogik/Psychologie) müssten aber im Spruchkörper selbst vorhanden sein (vgl. Bericht des Regierungsrates vom 15.11.2011 zum Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches betr. Erwachsenenschutz, S. 6). Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, weshalb kein Jurist in den Spruchkörper gewählt wurde, um die entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Wir beantragen daher, dass der Regierungsrat von einem unabhängigen Experten folgende Fragen zu prüfen und dem Landrat einen entsprechenden Bericht abzugeben hat:

1. Ist die KESB Nidwalden effizient und angemessen organisiert?
2. Besteht Verbesserungspotential bei den Abläufen oder bei der Art und Weise, wie die Fälle formell und materiell behandelt werden? Falls ja, welche?
3. Ist es sinnvoll, wenn im Spruchkörper kein ausgebildeter Jurist mehr tätig ist, sondern das juristische Wissen allein durch juristische Mitarbeiter abgedeckt wird?
4. Über wie viele Stellenprozente muss die KESB Nidwalden verfügen, um ihren gesetzlichen Auftrag innert angemessener Frist erledigen zu können? Braucht es unbefristete Leistungsauftragserweiterungen? Falls ja, in welchem Ausmass und mit welcher fachlichen Qualifikation?

Der Regierungsrat wird ersucht, die Arbeit und Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in diesem Sinne fundiert überprüfen zu lassen und dem Landrat einen entsprechenden Bericht zu erstatten. Damit haben wir die Gewissheit, dass nach Ablauf der nun wieder befristet bewilligten Leistungsauftragserweiterung Ende 2017 Zahlen und Fakten auf den Tisch kommen. Ich danke Ihnen für die Gutheissung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüssen



Otmar Odermatt
Landrat



Therese Rotzer-Mathyer
Landrätin

Beilage 2 KESB NW - Geschäftsordnung vom 25. Januar 2013



Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Nidwalden (KESB)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Geschäftsabläufe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB).

Art. 2 Massgebliches Personalrecht

Die KESB sowie ihr Personal unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung.

2. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

Die KESB setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Mitglieder Spruchkörper
- Ersatzmitglieder
- Unterstützende Dienste

Art. 4 Mitglieder Spruchkörper

Der Spruchkörper der KESB ist interdisziplinär zusammengesetzt und wird durch das Präsidium sowie durch zwei weitere Mitglieder gebildet. Eines der beiden letztgenannten Mitglieder hat das Vizepräsidium inne. Im Weiteren werden zwei Ersatzmitglieder für den Spruchkörper bestimmt.

Art. 5 Unterstützende Dienste

Die unterstützenden Dienste bestehen aus den Bereichen:

- Sekretariat/Administration
- Sachbearbeitung/Rechnungsprüfung
- Abklärende Dienste:
 - Fachperson Recht
 - Fachperson Sozialarbeit

3. Aufgaben

Art. 6 Im Allgemeinen

Die KESB übernimmt die ihr vom Bundesgesetz und aufgrund der kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie stellt die rechtsstaatliche Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sicher und garantiert den Zugang zu den Leistungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes für alle betroffenen Personen.

Art. 7 Im Besonderen

Die KESB hat insbesondere folgende Aufgabenkategorien inne:

- Mandatsgebundene Aufgaben
 - Entgegennahme von Gefährdungsmeldungen
 - Verfahrensleitung und Anordnung von Massnahmen
 - Einleitung, Überwachung und Sicherstellung erforderlicher Abklärungen und erteilen von Aufträgen an Dritte
 - Anordnung gezielter und individueller Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, inkl. fürsorgliche Unterbringung (FU)
 - Zusammenarbeit mit Berufsbeiständen und privaten Mandatsträgern inkl. Instruktion
 - Rekrutierung und fachliche Begleitung der privaten Mandatsträgern
 - Prüfen und genehmigen von Vermögensinventaren
 - Prüfung der Vermögensverwaltung nach gesetzlichen Vorgaben
 - Prüfen von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen
 - Kontrolle Kindesvermögen
 - Berichtsprüfung, Rechnungsprüfung
 - Geschäftskontrolle
 - Datenbearbeitung, Verzeichnis der Massnahmen
- Nicht mandatsgebundene Aufgaben
 - Vorsorgeauftrag: Prüfung im Sinne von Art. 363 Abs. 2 ZGB
 - Fragestellungen im Zusammenhang mit Patientenverfügungen
 - Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner: Prüfung im Sinne von Art. 376 ZGB
 - Beurteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge
 - Regelung des persönlichen Verkehrs
 - Prüfen und genehmigen von Unterhaltsverträgen
 - Aufgaben im Bereich Adoption
- Aufsicht
 - Aufsicht und Steuerung bei laufenden Massnahmen
 - Instruktion/Begleitung der Mandatsträger

Art. 8 Kernaufgaben des Präsidiums

Das Präsidium

- leitet die KESB
- trägt die Verantwortung für die Organisation und die Abläufe (u.a. Struktur, Aufgabenorganisation, Ressourcenbewirtschaftung)
- ist für das Personalmanagement zuständig
- führt und beurteilt die Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste
- gewährleistet die interne und externe Information und Kommunikation
- ist für die Planung und die Organisationsentwicklung verantwortlich
- übernimmt die Vernetzung mit Partnerorganisationen
- ist zuständig für das Budget
- hat die Leitung/Instruktion der eigenen Verfahren inne
- hat die Aufsicht über die delegierten Verfahren
- entscheidet über Geschäfte gemäss Art. 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht des Kantons Nidwalden (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)

Art. 9 Kernaufgaben der Mitglieder des Spruchkörpers

Die Mitglieder des Spruchkörpers

- nehmen an Sitzungen der KESB teil und leiten Sitzungen der KESB
- beurteilen und entscheiden im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht das Präsidium in Einzelkompetenz zuständig ist
- tragen zur Entscheidungsfindung im Spruchkörper bei
- leiten, instruieren, überwachen die ihnen zugewiesenen Verfahren
- stellen die erforderlichen Abklärungen bei den ihnen zugewiesenen Verfahren sicher
- legen gezielt Wert auf die Abklärung des Sachverhalts bei Eingang einer Gefährdungsmeldung (inkl. Vornahme einer Risikoeinschätzung)
- beurteilen das Gefahrenpotenzial im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen und stellen entsprechend Anträge auf Sofortmassnahmen
- delegieren Aufgaben im Rahmen des Abklärungsverfahrens sach- und kompetenzgerecht
- erteilen Abklärungsaufträge
- führen Anhörungen durch und gewähren das rechtliche Gehör
- informieren und kommunizieren im Rahmen der ihnen zugewiesenen Verfahren gegenüber der Klientschaft, den Angehörigen, den Gemeinden, Fachstellen und Institutionen

Art. 10 Kernaufgaben Administration/Sekretariat

Die Mitarbeitenden im Bereich Sekretariat/Administration

- stellen den Telefondienst/Empfang sicher
- stellen den Eingang und die korrekte Verarbeitung der Post sicher und verteilen die eingegangene Post
- führen die Administration der Geschäftsverteilung durch (inkl. Verhandlungen)
- schreiben und koordinieren Sitzungseinladungen
- schreiben Protokolle
- bereiten sämtliche Unterlagen für die Sitzungen auf
- versenden Entscheide
- informieren schriftlich berechnete Amtsstellen über angeordnete und aufgehobenen Massnahmen
- führen administrative Arbeiten im Bereich der Fallführung durch
- führen die Geschäftskontrolle, die Fristenkontrolle und die Pendenzenkontrolle
- führen allgemeine Büroarbeiten durch
- beschaffen und verwalten das Büromaterial und die Geschäftsdrucksachen

Art. 11 Kernaufgaben Sachbearbeitung/Rechnungsprüfung

Die Mitarbeitende resp. der Mitarbeitende im Bereich Sachbearbeitung/Rechnungsprüfung

- prüft Vermögensinventare
- nimmt die Buchhaltungsabschlüsse im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz aller Berufs- und Privatbeistände entgegen, prüft diese selbständig und erstellt einen Revisionsbericht zuhanden des Spruchkörpers
- kontrolliert die ausgewiesenen Vermögenswerte und Anlagestrategien
- klärt bei Unklarheiten direkt bei den Berufs- und Privatbeiständen sowie bei anderen Arbeitspartnern ab
- erstellt Gebührenrechnungen, überprüft die Zahlungseingänge und führt das Mahnwesen
- übernimmt allgemeine administrative Arbeiten

Art. 12 Kernaufgaben Fachperson Recht

Die Mitarbeitende resp. der Mitarbeitende im Fachbereich Recht

- holt Amtsberichte über vorhandene Daten/Informationen bei den zuständigen Gemeindeorganen ein
- formuliert Gutachtensaufträge
- führt selbständig Sachverhaltsabklärungen durch, soweit nicht an Dritte delegiert
- führt juristische Spezialabklärungen durch
- formuliert Spezialabklärungen
- formuliert Entscheidentwürfe
- führt eine Vorprüfung der Berichte der Beistände durch
- instruiert Beistände, soweit von der KESB delegiert
- kommuniziert und informiert im Rahmen der Abklärungen gegenüber Klientschaft, Angehörigen, Gemeinden, Fachstellen, Institutionen
- schreibt Protokolle
- übernimmt bei Bedarf spezielle Projekte oder Fachgebiete innerhalb der KESB

Art. 13 Kernaufgaben Fachperson Sozialarbeit

Die Mitarbeitende resp. der Mitarbeitende im Fachbereich Sozialarbeit

- holt Amtsberichte über vorhandene Daten/Informationen bei den zuständigen Gemeindeorganen ein
- führt selbständig Sachverhalts-Abklärungen durch, soweit nicht an Dritte delegiert
- nimmt Einschätzungen vor und gelangt mit Anträgen und/oder Empfehlungen an den Spruchkörper
- formuliert Sozialabklärungsaufträge
- formuliert Gutachtensaufträge
- formuliert Teilbereiche der Entscheidungsentwürfe
- führt eine Vorprüfung der Berichte der Beistände durch
- instruiert Beistände, soweit von der KESB delegiert
- kommuniziert und informiert im Rahmen der Abklärungen gegenüber Klientschaft, Angehörigen, Gemeinden, Fachstellen, Institutionen
- führt Protokolle
- übernimmt bei Bedarf spezielle Projekte oder Fachgebiete innerhalb der KESB

4. Spruchkörper

Art. 14 Zusammensetzung

Der Spruchkörper setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied des Spruchkörpers zusammen.

Art. 15 Ersatzmitglieder

Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwei Ersatzmitglieder.

Die Ersatzmitglieder unterstützen den Spruchkörper mit ihrer Fachkompetenz. Die Ersatzmitglieder können bei Fragestellungen im Rahmen von Abklärungen beigezogen werden.

Art. 16 Stellvertretung

Das Präsidium wird vom Vizepräsidium vertreten. Ist auch das Vizepräsidium verhindert, so vertritt das weitere Mitglied des Spruchkörpers das Präsidium bzw. das Vizepräsidium.

Art. 17 Fallzuteilung

Die Fallzuteilung wird – je nach Eingang – 1x/Woche oder 1x/Tag (Tagesrapport) aufgrund folgender Kriterien vorgenommen:

- Gesetzliche Vorgaben (Einzelzuständigkeit Präsidium)
- Fachspezifisches Wissen
- Ressourcen

Art. 18 Fallbearbeitung

Mittels Fallzuteilung wird die Zuständigkeit der Fallbearbeitung festgelegt. Wird einem Mitglied des Spruchkörpers ein Fall zugeteilt, so hat das Mitglied in Bezug auf diesen Fall die Funktion des instruierenden Mitgliedes inne.

Zur Fallbearbeitung gehören

- grundsätzliche Schriftlichkeit der Verfahrensabläufe
- die Einleitung, Instruktion, Überwachung und Sicherstellung der erforderlichen Abklärungen bei den zugewiesenen Verfahren
- das Durchführen von Anhörungen, die Gewährung des rechtlichen Gehörs
- die Beurteilung des Gefährdungspotenzials, das Beantragen von Sofortmassnahmen resp. Entscheidung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen
- das Erteilen von Abklärungsaufträgen
- die Durchführungen von eigenen Abklärungen
- die Instruktion und Beratung von Mandatsträgern
- das Erstellen einer Fallübersicht
- der Versand von Entscheiden

Art. 19 Sitzungen

Die Sitzungen der KESB bezwecken das Erfüllen der Aufgaben im Sinne von Art. 6 ff.

Art. 20 Entscheide

- Regel: Kollegialentscheide
Im Sinne von Art. 440 Abs. 2 ZGB fällt die KESB ihre Entscheide mit drei Mitgliedern.
- Ausnahme: Einzelzuständigkeit von Gesetzes wegen
Art. 440 Abs. 2 ZGB nennt die Möglichkeit, dass die Kantone Ausnahmen in Bezug auf das Fällen von Entscheiden mit mindestens drei Mitgliedern vorsehen können. Der Kanton Nidwalden legt die Einzelzuständigkeit des Präsidiums in Bezug auf die Geschäfte des Kindesschutzes in Art. 30 Abs. 1 und in Bezug auf Geschäfte des Erwachsenenschutzes in Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) fest.

Art. 21 Interventionen

Im Sinne von Art. 445 ZGB ordnet die KESB vorsorgliche Massnahmen (= provisorische und superprovisorische Massnahmen) an. Bei besonderer Dringlichkeit ordnet die KESB superprovisorische Massnahmen an.

Art. 22 Vorgehen bei provisorischen und superprovisorischen Massnahmen

- Bei provisorischen Massnahmen
Gemäss Prozess „Vorsorgliche Massnahmen“
- Bei superprovisorischen Massnahmen
Gemäss Prozess „Superprovisorische Massnahmen“

Art. 23 Zuständigkeit/Stellvertretung bei provisorischen und superprovisorischen Massnahmen

- Bei provisorischen Massnahmen
Gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 24 Abs. 1 der Verwaltungsrechtspflegeverordnung liegen provisorische Massnahmen in der Zuständigkeit der Behörde.
- Bei superprovisorischen Massnahmen
Gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Ziff. 9 EG ZGB ist das Präsidium für die Anordnung von superprovisorischen Massnahmen zuständig.
Ist das Präsidium nicht erreichbar resp. verhindert, so werden folgende Stellvertretungen der Reihe nach genannt:
 - Vizepräsidium
 - Mitglied Spruchkörper

Art. 24 Notfälle

Für Notfälle hinterlegt die KESB beim Kommandanten der Kantonspolizei die Handynummern der Mitglieder des Spruchkörpers (inkl. Ersatzmitglieder) in folgender Reihenfolge: Präsidium, Vizepräsidium, Mitglied Spruchkörper, Ersatzmitglieder. Der Kommandant entscheidet aufgrund der Dringlichkeit der jeweiligen Situation, ob ein Anruf zu tätigen ist oder nicht.

5. Koordination und Zusammenarbeit mit den Vollzugsdiensten des Kantons Nidwalden sowie mit anderen Fachdiensten und Institutionen

Art. 25 Vollzugsdienste im Allgemeinen

Zu den Vollzugsdiensten gehören die abklärenden Vollzugsdienste sowie die Abteilung Berufsbeistandschaft und die Bewährungshilfe.

Art. 26 Abklärende Vollzugsdienste

Die abklärenden Vollzugsdienste setzen sich aus zwei Abteilungen des kantonalen Sozialamtes zusammen:

- Abteilung Jugend, Familie, Sucht (Abklärungen im Bereich Kinderschutz)
- Abteilung Sozialberatung und Existenzsicherung (Abklärungen im Bereich Erwachsenenschutz)

Die KESB beauftragt die abklärenden Vollzugsdienste mit spezifischen Abklärungsaufträgen, sofern die entsprechenden Abklärungen aufgrund fachspezifischer Fragen oder Ressourcen nicht von der KESB selber durchgeführt werden.

Art. 27 Mandatsarbeit und Administration

Die Abteilung Berufsbeistandschaft und Bewährungshilfe ist für den Vollzug der von der KESB formulierten Mandate im Bereich der Berufsbeistände zuständig inkl. der diesbezüglichen Administration.

Art. 28 Aufgaben in Bezug auf private Mandatsträger

Die KESB hat in Bezug auf die privaten Mandatsträger folgende Aufgaben:

- Auswahl
- Instruktion
- Unterstützung
- Weiterbildung

Art. 29 Delegation von Abklärungsaufträgen an weitere Stellen oder Institutionen

Die KESB beauftragt weitere Stellen oder Institutionen mit spezifischen Abklärungsaufträgen, sofern die entsprechenden Abklärungen aufgrund fachspezifischer Fragen oder Ressourcen nicht von den abklärenden Vollzugsdiensten selber durchgeführt werden können.

6. Überprüfung und Weiterentwicklung der Prozesse und Hilfsmittel

Die KESB und die mit den Abklärungen betrauten Abteilungen und Fachpersonen treffen sich 1x/Jahr zu einer systematischen Überprüfung der Arbeitsorganisation, der Vorlagen und Formulare etc. Zur Qualitätsverbesserung leitet die KESB bei Bedarf laufend Verbesserungsmaßnahmen ein.

7. Weiterbildungen

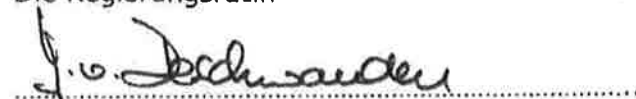
Die KESB organisiert gezielt interne Weiterbildungen zu Fachfragen, Supervisionen und Interventionen. Die Mitglieder und die Mitarbeitenden der KESB nehmen gezielt an Fachtagungen und an externen Weiterbildungen teil.

8. Schlussbestimmungen**Art. 30 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

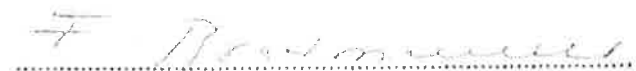
Stans, 25.01.2013

Die Regierungsrätin



Yvonne von Deschwanden

Für die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)



Franziska Brodmann, Präsidentin

Beilage 3 KESB NW - Organigramm vom April 2016

Organigramm Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Nidwalden

Beschwerdeinstanz

Verwaltungsgericht

Aufsicht

Gesundheits- und Sozialdirektion

KESB

Spruchkörper

Vizepräsidium

Beatrice Müller
80%

Präsidium

Katharina Steiger
70%

Mitglied

Reto Geiser
80%

Ersatzmitglied

Peter Gürber
10%

Ersatzmitglied

Werner Marti
10%

Unterstützende Dienste

Sekretariat

Christa Blättler, 60%
Evelyne Scheuber Benkirane, 60%

Sachbearbeitung, Rechnungsprüfung

Agnès Auer, 80%

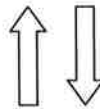
Recht

Stefanie Fisch 80%
Ursina Vogt, 80 %
Daniela Widmer, 80 %
RechtspraktikantIn 100%

Sozialarbeit

Judit Troxler 80%

Vollzugsdienste (Sozialamt)



**Abteilung
Berufsbeistandschaft und
Bewährungshilfe**

Mandatsführung
Leitung: Roland Rhyner

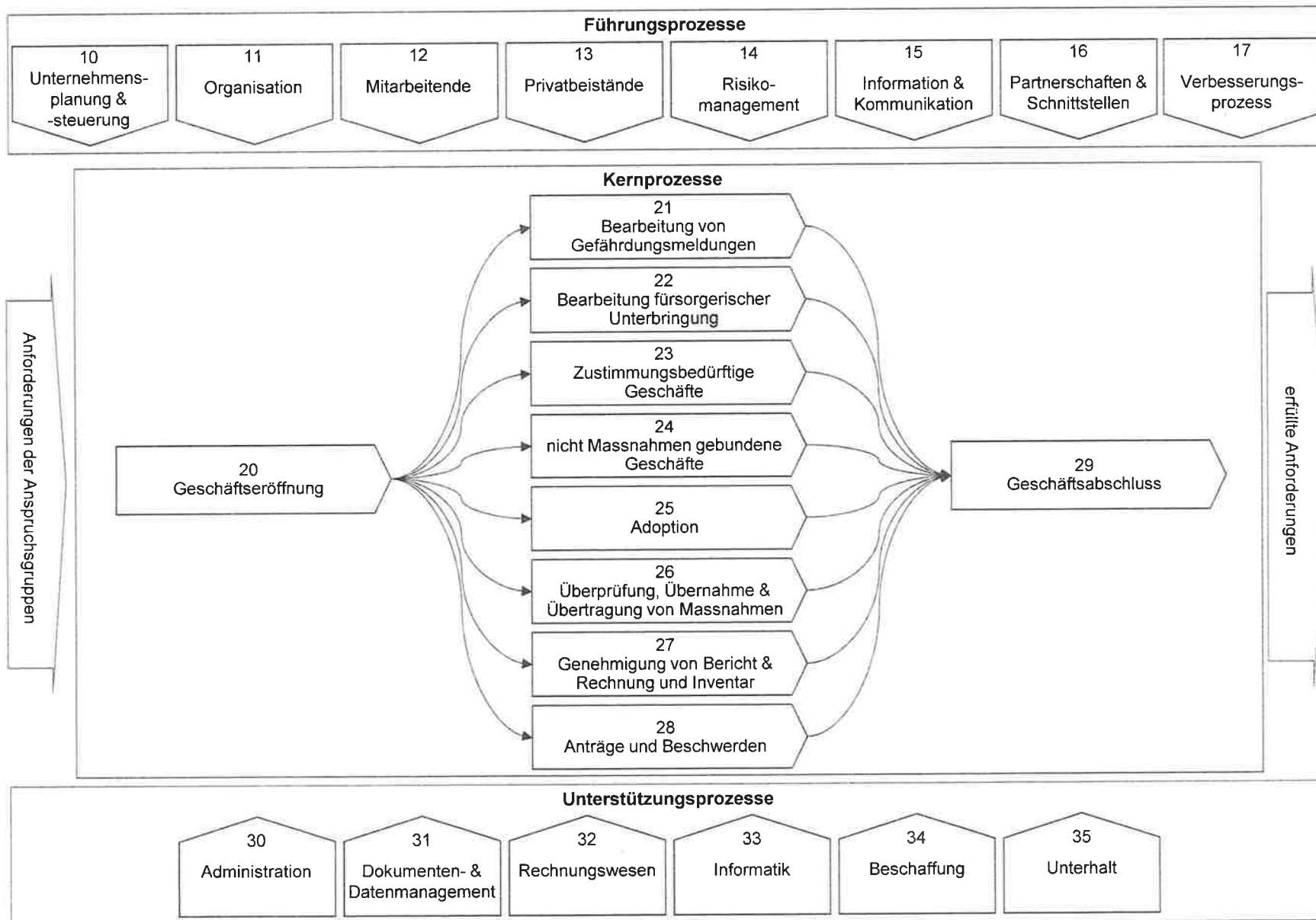
**Abteilung
Jugend, Familie, Sucht**

Abklärungen Kinderschutz
Leitung: Helena Aschwanden

Sozialdienst

Abklärungen Erwachsenenschutz
Leitung: Annamaria Dell'Amore

Beilage 4 KESB NW - Prozessportefeuille KESB NW (Führungssystem Übersicht vom 1. Mai 2015)



Beilage 5 KESB NW Übersicht Prozesseigner/-innen vom 23.6.2015

Kernprozess → Teilprozess	Kernprozesseigner/in → Teilprozesseigner/in
00 Navigationsleisten	Katharina Steiger
10 Unternehmensplanung & -steuerung	Katharina Steiger
11 Organisation	Katharina Steiger
12 Mitarbeitende	Katharina Steiger
13 Privatbeistände	Judit Troxler
14 Risikomanagement	Evelyne Scheuber Sicherheitsbeauftragte
15 Information & Kommunikation	Katharina Steiger
16 Partnerschaften & Schnittstellen	Judit Troxler
17 Verbesserungsprozess	Katharina Steiger
20 Geschäftseröffnung	Katharina Steiger
21 Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen	Judit Troxler
22 Bearbeitung fürsorglicher Unterbringung	Beatrice Müller
23 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	Beatrice Müller
24 nicht massnahmengebundene Geschäfte	Reto Geiser
25 Adoption	Marco Kathriner
26 Überprüfung, Übernahme und Übertragung von Massnahmen	Ursina Vogt
27 Genehmigung von Bericht & Rechnung und Inventar	Claudia Nägeli
28 Anträge & Beschwerden	Katharina Steiger
29 Geschäftsabschluss	Katharina Steiger
30 Administration	Christa Blättler
31 Dokumenten- & Datenmanagement	Claudia Nägeli
32 Rechnungswesen	Claudia Nägeli
33 Informatik	Claudia Nägeli
34 Beschaffung	Evelyne Scheuber
35 Unterhalt & Entsorgung	Christa Blättler



KANTON NIDWALDEN
KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE

Übersicht über die Prozesseigner/innen

FS-Übersicht	Kernprozess
Info-Portal	
Gesamtausrichtung	
Einführung ins Führungssystem	
Suchfunktion	
Abkürzungen & Begriffe	
Optimierungsvorschlag	

Weisungen
& Vorlagen

Seite(n) **1**

Prozesseigner/in:
Katharina Steiger

In Kraft: 23.06.2015

11-40

Beilage 6 RRB Nr. 332 vom 14. Mai 2013



Nr. 332

Stans, 14. Mai 2013

Gesundheits- und Sozialdirektion. Aufsicht KESB. Finanzdirektion. Personalamt. Budget 2013 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Kenntnissnahme der prognostizierten Budgetzahlen 2013 und der Personalkosten zulasten des Planungsgewinnes. Nachtragskredit

Sachverhalt

1 Ausgangslage

Die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 19. Dezember 2008 im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft und führte zu einem wesentlichen Anpassungsbedarf im kantonalen Recht. Der Landrat hat deshalb am 11. Dezember 2011 eine umfangreiche Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; NG 211.1) verabschiedet. Die kommunalen Vormundschaftsbehörden wurden durch eine neue kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst. Im Bericht an den Landrat vom 30. August 2011 wurde für die personelle Besetzung der KESB von sechs Vollstellen mit einer Lohnsumme von 700'000 Franken ausgegangen. Es wurde damals angenommen, dass die Gemeinden rund 390 Mandate an die KESB übertragen werden.

In den Voranschlag 2013 wurden Personalkosten von insgesamt 636'600 Franken aufgenommen. Für die Entschädigung der Dienstleistungen Dritter wurden 30'000 Franken und für Telefon-, Post-, Bankgebühren usw. wurden 1'000 Franken budgetiert. Nicht berücksichtigt wurden die Bereiche Informatik und unentgeltliche Rechtspflege (UR).

2 Aktuelle Budgetsituation

Es zeichnet sich ab, dass das Budget 2013 erheblich überschritten wird. Berücksichtigt wird auch die Übernahme der Kosten durch den Kanton bei Mittellosigkeit.

	Bericht an LR	Budget 2013	Prognose Budget 2013	Differenz zu Bericht an LR	Differenz zu Budget 2013
Personalkosten	700'000	636'600	887'700	187'700	251'100
Miete	40'000	78'000	78'000	38'000	-
Betriebskosten	30'000	55'800	58'800	28'800	3'000
Dienstleistungen Dritter	50'000	30'000	80'000	30'000	50'000
Informatik	-	-	23'500	23'500	23'500
Unentgeltliche Rechtspflege	-	-	25'000	25'000	25'000
Behördliche Massnahmen (Übernahme der Kosten bei Mittel- losigkeit)	0	0	200'000	200'000	200'000
Gebühren	-30'000	-15'000	-15'000	15'000	-
Kosten total	790'000	785'400	1'338'000	548'000	552'600

Die tatsächlichen Personalkosten für die sechs Vollstellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden im Jahr 2013 (inklusive Sozialleistungen) rund 887'700 Franken

ausmachen. Zudem werden die Entschädigungen für die Dienstleistungen Dritter voraussichtlich um 50'000 Franken höher ausfallen, als ursprünglich angenommen wurde. Zu erhöhen sind auch die Telefon-, Post-, Bankgebühren usw. von 1'000 Franken auf 4'000 Franken. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Informatikkosten in der Höhe von 23'500 Franken und Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege (UR) in der Höhe von rund 25'000 Franken.

2.1 Personalkosten

Ursprünglich ging man davon aus, dass der dreiköpfige Spruchkörper ausschliesslich mit administrativer Unterstützung ergänzt wird. Die Aufgabenstellung der Behörde erfordert jedoch neben dem Sekretariat eine fachliche Unterstützung in den Bereichen Recht, Medizin und Sozialarbeit. Diese notwendige fachliche Qualifizierung des Personals wurde im Bericht vom 30. August 2011 an den Landrat aufgezeigt.

Wie oben erwähnt, war man im August 2011 davon ausgegangen, dass die neue KESB von den Gemeinden 390 Mandate übernehmen wird. Tatsächlich hat die KESB per 1. Januar 2013 rund 550 Mandate übernommen. Gegenwärtig bearbeitet die Behörde rund 630 Mandate. Seit dem 1.1.2013, also innert drei Monaten, sind bereits 80 neue Mandate hinzugekommen. Dabei handelt es sich vorab um Gefährdungsmeldungen, welche die KESB von Amtes wegen zu prüfen hat. Dies zeigt: Um die anspruchsvollen Aufgaben erfüllen zu können, sind der aktuelle Personalbestand im Minimum und die fachliche Qualifizierung auf jeden Fall notwendig.

2.2 Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter

Unter dieses Konto fallen allfällige Kosten für ärztliche Berichte, Gutachten, die Schulung sowie die Entschädigung der privaten Mandatsträger. Zum Zeitpunkt der Budgetierung war es schwierig, genauere Zahlen zu eruieren. Der Regierungsrat hat erst am 4. Dezember 2012 die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch über die Gebühren im Zivilrecht (Gebührentarif ZGB, GebT ZGB) sowie die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch über die Entschädigung für Beiständinnen und Beistände (Beistandsentschädigungsverordnung, BEV) verabschiedet. Da Erfahrungswerte mit der neuen Beistandsentschädigungsverordnung fehlen, lassen sich die tatsächlichen Kosten auch heute nur schwer abschätzen. Gemäss Beistandschaftsentschädigungsverordnung belaufen sich die Pauschalentschädigungen für eine Berichtsperiode von zwei Jahren auf zwischen 300 und 6000 Franken. Diese werden nur dann dem Kanton belastet, wenn das Reinvermögen der verbeiständeten Person unter 25'000 Franken liegt. Es muss bereits heute davon ausgegangen werden, dass 30'000 Franken eine zu optimistische Budgetierung waren, zumal die KESB im ersten Quartal 2013 bereits 13'412 Franken für ärztliche Berichte und Gutachten aufwenden musste. Die KESB hat von Gesetzes wegen sogenannte «massgeschneiderte Massnahmen» anzuordnen. Dies bedingt, dass die Urteilsfähigkeit einer betroffenen Person in Bezug auf eine spezifische Gegebenheit ärztlich abgeklärt wird. Somit ist die KESB auf ärztliche Berichte und Gutachten angewiesen. Dies ist auch in weiteren Bereichen der Fall. Zu erwähnen sind beispielsweise die Patientenverfügung, der Vorsorgeauftrag sowie die fürsorgliche Unterbringung (FU).

2.3 Telefon-, Post-, Bankgebühren etc.

Die KESB hat alle Entscheide den beschwerdebefugten Personen im Sinne von Art. 439 Abs. 1 ZGB und Art. 450 Abs. 2 ZGB eingeschrieben zukommen zu lassen (Nachweis Zustellungsdatum im Beschwerdefall). Zudem gibt es weitere Personen respektive Behörden, die den Rechtsspruch respektive einen Auszug aus dem Rechtsspruch (Dispositiv) per A-Post erhalten. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben summieren sich vorab die Postgebühren auf rund 4'000 Franken.

2.4 Informatik

Die KESB arbeitet, wie die gleichnamigen Behörden in anderen Kantonen, mit einem KESB-spezifischen Computerprogramm. Im Kanton Nidwalden handelt es sich um das Programm «CaseNet». Noch ist dieses Programm in Bezug auf die Programmierung in Bearbeitung. Die KESB arbeitet diesbezüglich sowohl mit der Firma Diartis AG als auch mit dem ILZ zusammen. Dies generiert Kosten, welche in der Höhe von rund 5'000 Franken zu berücksichtigen sind. Dazu kommen die üblichen Kosten je PC-Arbeitsplatz von je 1'500 Franken und die Beiträge an den Personalaufwand des ILZ. Für das Jahr 2013 hat das ILZ für die KESB keine Informatikkosten budgetiert. Insgesamt sind 23'500 Franken in den Voranschlag aufzunehmen.

2.5 Unentgeltliche Rechtspflege

Bei der unentgeltlichen Rechtspflege handelt es sich um einen verfassungsmässigen Anspruch im Sinne von Art. 29 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101). Nach dieser Bestimmung hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die unentgeltliche Rechtsprechung ist grundsätzlich für jedes staatliche Verfahren möglich, in das der Gesuchsteller einbezogen wird oder das zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist. So ist dies auch im Verfahren vor der KESB der Fall, bei der die Bestimmungen der §§ 124 ff der Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung (VRPV; NG 265.1) zum Tragen kommen. Beim entsprechenden Konto sind Kosten in der Höhe von 25'000 Franken zu berücksichtigen.

3. Nachtragskredit in Folge Art. 43 EG ZGB

Bei der Erarbeitung der Teilrevision des Gesetzes vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) wurde mit der Formulierung von Art. 43 versehentlich eine Verschiebung der Finanzierung von den Gemeinden hin zum Kanton ausgelöst. Neu muss der Kanton die Kosten für behördliche Massnahmen tragen, wenn die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihre Eigenleistung zu zahlen. Bisher wurden diese Fälle über die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden finanziert. Für das Jahr 2013 muss deshalb mit zusätzlichen Ausgaben in der Höhe von schätzungsweise 200'000 Franken gerechnet werden. Dem Regierungsrat wird noch im ersten Halbjahr 2013 ein Antrag auf Änderung von Art. 43 EG ZGB zugeleitet, so dass ab dem Jahr 2014 wieder die Gemeinden diese Kosten zu übernehmen haben.

4. Antrag der Gesundheits- und Sozialdirektion

Die Gesundheits- und Sozialdirektion beantragt dem Regierungsrat, die prognostizierten Budgetzahlen 2013 der KESB zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Die grösste Differenz zum Budget 2013 besteht bei den Personalkosten. Der aktuelle Leistungsauftrag der KESB beträgt 723'100 Franken (ohne Sozialleistungen). Die Differenz von 196'800 Franken zum budgetierten Leistungsauftrag von 526'300 Franken soll zulasten des Planungsgewinnes bereinigt werden. In der Tabelle unter Punkt 2 sind die gesamten Personalkosten (Leistungsauftrag und Sozialleistungen) aufgeführt.

Zudem beantragt die Gesundheits- und Sozialdirektion, einen Nachtragskredit in der Höhe von 200'000 Franken für die Kostenübernahme bei Mittellosigkeit gemäss Art. 43 EG ZGB für die Eigenleistung zu bewilligen.

Erwägungen

1. Bei der KESB handelt es sich um eine neue Behörde, welche Aufgaben gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu erfüllen hat. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Alle Kantone mussten zum gleichen Zeitpunkt ihr kantonales Recht den neuen Vorgaben des Bundes anpassen. Während der Planungsphase gab es also keine Möglichkeit, Vergleichsgrössen aus anderen Kantonen abzurufen. Im Kanton Nidwalden war zudem während der Vorbereitungszeit unklar, welcher Direktion letztlich diese neue Behörde anzugliedern ist.

Diese Unsicherheiten im Vorfeld beziehungsweise während der Planungsphase führten dazu, dass die Kosten für die neue Behörde nur sehr rudimentär erarbeitet werden konnten. Vieles beruhte auf Schätzungen und konnte nur vage vorhergesagt werden.

2. Die Ungenauigkeiten im Budget 2013 müssen auf diese unklaren Verhältnisse zurückgeführt werden. Dazu gesellten sich noch Missverständnisse, indem zum Beispiel die Personalkosten im Bericht an den Landrat unterschiedlich interpretiert wurden.

3. Es geht nun darum, die aktuellen Kenntnisse aus den ersten vier Monaten des Jahres 2013 im Budget 2013 abzubilden, wohl wissend, dass einzelne Positionen immer noch mit Unsicherheiten behaftet sind.

4. Die Personalkosten allerdings können heute im Rahmen der üblichen Risiken abschliessend beurteilt werden, weil alle Positionen der KESB besetzt sind. Die Differenz zum Budget 2013 beträgt inklusive alle Sozialleistungen 251'100 Franken. Dieser Betrag ist zulasten des Planungsgewinnes zu korrigieren. Die übrigen Differenzen im Budget sind mit der Rechnung 2013 zu begründen.

5. Die effektiven Kosten für die Kostentragung bei Mittellosigkeit gemäss Art. 43 EG ZGB für Eigenleistungen sind nur schwer abzuschätzen. Abklärungen bei den Gemeinden haben einen ungefähren Bedarf in der Höhe von 200'000 Franken ergeben. Weil dafür kein Kredit im Budget 2013 zur Verfügung steht, ist ein Nachtragskredit erforderlich.

Beschluss

1. Das prognostizierte Budget 2013 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Leistungsauftrag der KESB beträgt im Jahr 2013 723'100 Franken. Die Differenz von 196'800 Franken zum budgetierten Leistungsauftrag von 526'300 Franken ist zulasten des Planungsgewinnes zu bereinigen.
3. Für die Übernahme der Kosten bei Mittellosigkeit wird zum Budget 2013 ein Nachtragskredit von 200'000 Franken genehmigt.
4. Die übrigen Differenzen sind mit der Rechnung 2013 zu begründen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (Aufsicht KESB)
- Sozialamt
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Personalamt

NWFD.250

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. Müller", written in a cursive style.

Beilage 7 RRB Nr. 608 vom 10. September 2013



Nr. 608

Stans, 10. September 2013

Gesundheits- und Sozialdirektion. Finanzdirektion. Personal. Budget 2014. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Veränderung des Leistungsauftrages für die KESB. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 1. Januar 2013 trat in der gesamten Schweiz das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Ebenfalls am 1. Januar 2013 nahm die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Nidwalden (KESB NW) offiziell ihre Arbeit auf. Sie löste die elf Vormundschaftsbehörden der Gemeinden ab.

2.

Gemäss schweizerischer Vormundschaftsstatistik waren im Kanton Nidwalden per 31. Dezember 2008 insgesamt 390 vormundschaftliche Mandate (265 für Erwachsene und 125 für Kinder) ausgewiesen. Gestützt auf diese Fallzahlen und auf Kennzahlen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) wurden für die KESB NW 600 Stellenprozentage geschaffen. Wie sich zeigte, lag die Zahl der angenommenen Massnahmen weit unter der Realität: Tatsächlich übernahm die KESB NW 550 Dossiers von den Gemeinden und somit 160 Dossiers mehr als angenommen. 90 dieser Dossiers waren pendent, d.h. um den Fall überhaupt entscheiden zu können, musste und muss die KESB NW zuerst Abklärungen vornehmen.

3.

Seit Aufnahme ihrer Arbeit wird die KESB NW mit Anfragen überrannt. Dies entspricht der Situation in der gesamten Deutschschweiz.

Vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 gingen bei der KESB NW 280 Gefährdungsmeldungen ein. Schulen, Kinderärztinnen und -ärzte, Fachstellen, Spitäler, die Kantonspolizei usw. gelangen an die KESB NW. Die Gefährdungsmeldungen sind äusserst vielfältig und decken in jeder Altersgruppe die gesamte Palette an menschlichen Schicksalen ab.

Geht eine Gefährdungsmeldung bei der KESB NW ein, so muss sie diese gestützt auf Art. 446 ZGB „von Amtes wegen“ prüfen.

4.

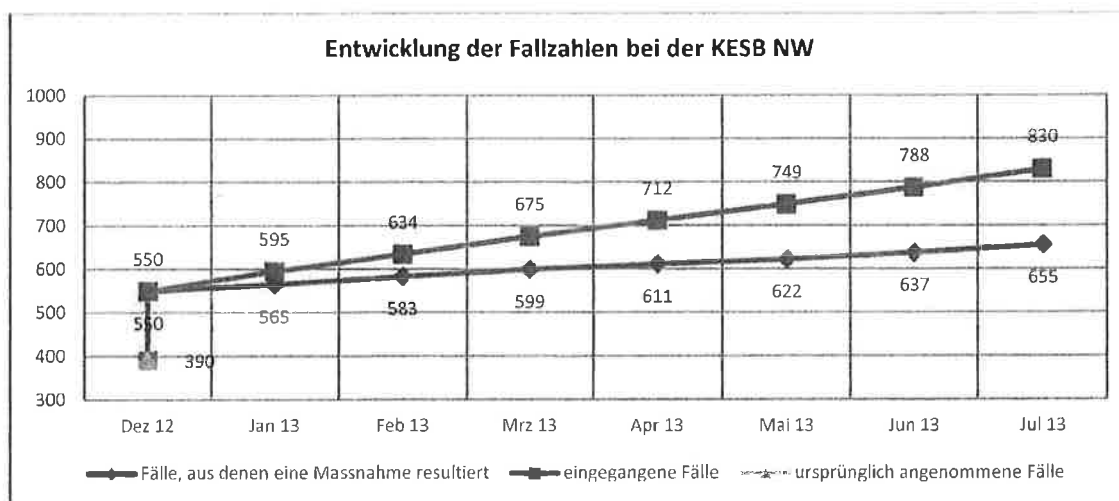
Der Gesetzgeber (Eidgenössisches Parlament) setzt hohe Erwartungen an die neuen Fachbehörden. Neu haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden insgesamt 110 Aufgabenbereiche zu bewältigen. Neben der Anforderung, massgeschneiderte und somit auf den Einzelfall zugeschnittene Massnahmen anzuordnen, beauftragt der Gesetzgeber die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch, sämtliche Massnahmen in den nächsten drei Jahren zu überprüfen, die von den früheren Vormundschaftsbehörden der Gemeinden erlassen wurden. Idee des Gesetzgebers ist es, auch bei den altrechtlichen Fällen eine massgeschneiderte Lösung sicherzustellen. Dabei genügt es nicht, dass die KESB NW die einzelnen Dossiers liest. Der Gesetzgeber fordert, dass allen betroffenen Personen das rechtliche Gehör gewährt und somit mit allen betroffenen Personen ein Gespräch geführt wird. Für die KESB NW bedeutet dies Folgendes: Überprüfen der 550 übernommenen Massnahmen und Führen eines persönlichen Gesprächs bis Ende 2015 mit sämtlichen 550 betroffenen Personen. Diese Anpassung bzw. Überführung hat wohlgemerkt neben der Bearbeitung aller neu eingegangenen und weiter eingehenden Meldungen zu erfolgen.

5.

Aufgrund der hohen Zahl der neu eingegangenen Gefährdungsmeldungen war es der KESB NW bis anhin gar nicht möglich, die übernommenen Fälle in das neue Recht zu überführen. Im besten Fall rechnet sie damit, ab dem 1. Januar 2014 mit den Umwandlungen zu beginnen. Somit verbleiben ihr noch zwei Jahre für diese wichtige und von Gesetzes wegen zwingend zu erledigende Arbeit. Konkret bedeutet dies 1,5 Umwandlungen pro Tag. Sollte die KESB NW nicht in der Lage sein, die 550 übernommenen Massnahmen in der vorgegebenen Zeit zu überprüfen und umzuwandeln, so werden diese gemäss Art. 14 Abs. 3 Schl.T. ZGB automatisch aufgehoben und bestehen ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr. Daher ist es nach Ansicht der KESB NW unabdingbar, für diese Umwandlungen zusätzlich eine juristische Fachperson im Rahmen eines 100%-Pensums einzusetzen. Diese soll befristet bis Ende 2015 angestellt werden.

6.

Aktuell bearbeitet die KESB NW 655 Fälle (Stand 31. Juli 2013; vgl. untenstehendes Diagramm). Dieser Zahl liegt folgende Berechnung zugrunde: Per 1. Januar 2013 übernahm die KESB NW 550 Fälle von den Gemeinden. Zudem gingen seit dem 1. Januar 2013 280 neue Fälle ein. Dies gibt ein Total von 830 Fällen. Aufgrund der gezielten Abklärungsarbeit der KESB NW konnten 175 Gefährdungsmeldungen ohne behördliche Massnahme erledigt werden. Diese 175 Bearbeitungen zeigen auf, dass sich die gezielte Abklärungsarbeit lohnt und im Ergebnis weitere Folgearbeiten eingespart werden können. Die hohen Fallzahlen und die aktuell ungenügenden personellen Ressourcen dürfen auf keinen Fall dazu führen, schneller eine behördliche Massnahme anzuordnen. Dies hätte nämlich direkte Folgen auf die Berufsbeiständinnen und -beistände, welche eine merklich höhere Anzahl Mandate zu führen hätten.



7.

Dort hingegen, wo das Wohl einer Person gefährdet ist, muss die KESB NW auf der Grundlage der notwendig zusammengetragenen Informationen rasch handeln können. Dies gilt vor allem für Fälle, bei denen das Wohl eines Neugeborenen oder eines Kindes gefährdet ist. Akute Fälle dürfen nicht liegen bleiben. Dies ist jedoch gegenwärtig der Fall. Die KESB NW bearbeitet mit den 600 Stellenprozenten nach lediglich neun Monaten praktisch doppelt so viele Fälle wie ursprünglich angenommen. Aus diesem Grund ist es ihr nicht möglich, die bestehenden Fälle gezielt, zeitnah und fachgerecht anzugehen. Wer sich an die KESB NW wendet, muss gegenwärtig mit langen Wartefristen rechnen. Diese Situation ist sowohl für die KESB NW als auch für die betroffenen Personen nicht nur unbefriedigend, sondern – gerade weil es um Menschen und deren Schicksal geht – unverantwortlich. Um die neuen

Fälle rasch und juristisch korrekt zu bearbeiten, benötigt die KESB NW zusätzlich eine juristische Fachperson in einem 100%-Pensum, welche die KESB NW in ihrer Arbeit unterstützt.

8.

Die KESB NW beantragt deshalb, den Leistungsauftrag ab 2014 um CHF 270'000 zu erhöhen. Die beantragte Leistungsauftragserweiterung setzt sich wie folgt zusammen:

Juristische Fachperson (100% Pensum):	CHF 135'000 (unbefristet)
Juristische Fachperson (100% Pensum):	CHF 135'000 (befristet bis 31.12.2015)

Um einer weiteren linearen Erhöhung der Fallzahlen entgegenzuwirken, wird die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des kantonalen Sozialamtes und den Sozialbehörden der Gemeinden intensiviert.

Erwägungen

1.

Das Budget des Kantons wird vom Landrat festgelegt. Der Regierungsrat hat einen Budgetentwurf zu erstellen und diesen dem Landrat zum Entscheid vorzulegen.

Das Budget des Kantons umfasst den Aufwand und den Ertrag der Exekutive, der Legislative und der Judikative gesamthaft.

2.

Angesichts der Differenz zwischen der Prognose der Arbeitsbelastung der KESB NW und der aufgezeigten stark erhöhten Fallzahlen anerkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit der Erhöhung des Leistungsauftrages. Zu diesem Zweck ist die bisherige Lohnsumme im Betrage von CHF 729'000 um CHF 203'000 (ca. 150 Stellenprozente) befristet bis Ende 2015 zu erhöhen.

Die Kostenfolge für den Kanton aus dieser Leistungsauftragserweiterung beträgt:

Juristische Fachpersonen (ca. 150 Stellenprozente):	CHF 203'000 (befristet bis 31.12.2015)
---	--

Zusätzlich zu dieser jährlich wiederkehrenden Lohnsumme fallen noch Lohnnebenkosten im Umfang von ca. 20% (Sozialversicherungen, usw.) sowie die Kosten für den Büroraum und den Arbeitsplatz an.

Beschluss

Die Leistungsauftragserweiterung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde NW (KESB NW) im Betrage von CHF 203'000 ist ins Budget 2014 zuhanden des Landrates aufzunehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrats
- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (Aufsicht KESB)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

- Sozialamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (2)
- Personalamt (2)

NWFD.269

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. Müller", written over a horizontal line.

Beilage 8 RRB Nr. 490 vom 30. Juni 2015



- V2
- dB
- bel
- FA

KEIB 13J.

Stans, 30. Juni 2015
Nr. 490

Finanzdirektion. Personal. Veränderung der Leistungsaufträge für die kantonale Verwaltung.
Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Verschiedene Direktionen haben im Rahmen des Budgetprozesses 2016 Leistungsauftragserweiterungen eingereicht, welche ausserhalb des vom Regierungsrat in Aussicht gestellten Verzichts auf neue Leistungsaufträge stehen:

1.1 Finanzdirektion

1.1.1 Integration Steueramt Beckenried in die kantonale Steuerverwaltung

Die Gemeinde Beckenried hat im August 2014 den Regierungsrat angefragt, ob eine Auslagerung ihres Steueramtes in die kantonale Steuerverwaltung möglich ist. Der Kanton Nidwalden hat bis anhin keine aktive Integration der Gemeindesteuerämter verfolgt. Die verantwortlichen Behörden haben jedoch wiederholt festgehalten, dass eine Übernahme auf Wunsch einer oder mehrerer Gemeinden geprüft wird. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 715 vom 23. September 2014 eine Integration des Gemeindesteueramtes Beckenried auf den 1. Januar 2016 als mögliche Lösung erachtet. Die Gemeinde Beckenried hat die Auslagerung rechtzeitig bekanntgegeben. Die organisatorischen und personellen Massnahmen wurden bereits aufgegleist, damit per 1. Januar 2016 die Integration umgesetzt werden kann. Der Personalbedarf reduziert sich von 1.9 auf 1.5 Einheiten. Gemäss dem Steuergesetz ist das kantonale Steueramt für den Vollzug zuständig, sofern es diese nicht an ein Gemeindesteueramt ausgelagert hat.

Obwohl der Leistungsauftrag zu höheren Personalaufwänden beim kantonalen Steueramt führt, ergeben sich gesamthaft keine höheren Aufwände, da im Gegenzug die Entschädigung an die Gemeinde Beckenried für die Veranlagung wegfällt. Insgesamt ist diese Integration des Steueramtes Beckenried mindestens kostenneutral.

Die gesamten Steuerverwaltungskosten werden wie bisher auf alle Körperschaften verteilt.

Es resultiert folgender Antrag:

Erhöhung Leistungsauftrag unbefristet

1.5 PE / Franken 148'000

1.2 Bildungsdirektion

1.2.1 Amt für Kultur

In der Kapuzinerbibliothek lagern umfangreiche Bücherbestände. Unter diesen Werken befinden sich auch historische sowie wertvolle Objekte. Der Kanton Nidwalden hat sich vertraglich dazu verpflichtet, diese Bücherbestände zu sichten und die für Aufbewahrung ausgewählten Objekte in den Bestand der Kantonsbibliothek aufzunehmen. Diese Arbeit kann nicht

mit den normalen Personalressourcen geleistet werden. Aus diesem Grund ist eine auf 1 Jahr befristete Leistungsauftragserweiterung nötig. Die Aufgabe dieser Stelle ist es, die für die Aufbewahrung ausgewählten Bestände zu sichern und in eine Datenbank aufzunehmen. Für diese Arbeit wird eine Person benötigt, welche Erfahrung im Umgang mit historischen Buchbeständen hat. Die Anstellung wird 60 % betragen. Voraussichtlich muss auch im Jahr darauf nochmals eine befristete – allerdings geringere – Leistungsauftragserweiterung beantragt werden.

Es resultiert folgender Antrag:

Erhöhung Leistungsauftrag (befristet bis Ende 2016)

0.6 PE/60'000 Franken

1.2.2 Integratives Brückenangebot

Für das Schuljahr 2015/2016 haben sich 18 Jugendliche angemeldet, welche die Aufnahmebedingungen für das Integrative Brückenangebot erfüllen. Dazu kommen 5, allenfalls 6 Zuweisungen aus dem Kanton Obwalden, welcher kein eigenes Integratives Brückenangebot führt. Es ist deshalb von mindestens 23 Lernenden im Schuljahr 2015/2016 auszugehen. Mit diesem hohen Anmeldestand ist die Eröffnung einer neuen Klasse im Integrativen Brückenangebot unumgänglich. Der Regierungsrat hat der beantragten Leistungsauftragserweiterung des integrativen Brückenangebotes mit Beschluss Nr. 363 vom 12. Mai 2015 bereits zugestimmt.

Es resultiert folgender Antrag:

Erhöhung Leistungsauftrag (befristet bis Ende 2016)

Franken 192'000.

1.3 Gesundheits- und Sozialdirektion

1.3.1 Gesundheitsamt

Die Gesundheits- und Sozialdirektion verfügt seit 2011 über eine zu Lasten des Planungsgewinns bis Ende 2015 befristete 30%-Stelle, die momentan an die bestehende 50%-Stelle im Gesundheitsamt angebunden ist. Diese Stelle im Gesundheitsamt wurde aufgrund des starken Arbeitsanfalls hälftig zwischen Direktionssekretariat und Gesundheitsamt aufgeteilt.

Die Aufgaben des Direktionssekretariats und des Gesundheitsamts haben im Verlauf der letzten 3 Jahre sehr stark zugenommen. Dazu gehören beispielsweise die Einführung der Pflegefinanzierung, die neue Spitalfinanzierung, diverse Gesundheitsprojekte wie LUNIS und lups-ON (gemeinsame Psychiatrie Luzern, Obwalden und Nidwalden). Zudem hat der Bundesrat mit dem Projekt Gesundheit 2020 zahlreiche Schwerpunkte gesetzt und schweizweite Strategien im Bereich von Demenz und Palliative Care initiiert.

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterin im Direktionssekretariat (z.Z. 40%) liegen in den Abklärungen der beanstandeten Rechnungen von ausserkantonalen Hospitalisationen, der Umsetzung des neuen Betreuungsgesetzes und der Mitarbeit von Projekten im Behinderten- und Sozialbereich sowie im Controlling- und Statistikbereich der Heime und Institutionen.

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterin im Gesundheitsamt (z.Z. 40%) liegen in der wissenschaftlichen Sachbearbeitung und der Leitung von Projekten wie der Umsetzung der bundesweiten Konzepte im Bereich der Demenzerkrankungen oder der Palliative Care. Daneben erfüllt die wissenschaftliche Mitarbeiterin weitere Projekt- und Aufsichtsaufgaben.

Das Gesundheitsamt hat die Erfüllung seiner Aufgaben im Zuge der Arbeitsaufteilung zwischen dem Direktionssekretariat und dem Gesundheitsamt auf das absolute Minimum beschränkt.

Die Stelle wurde bisher befristet bis Ende 2015 via Planungsgewinn finanziert. Dieser Leistungsauftrag soll nun bis Ende 2017 in einen vom Landrat beschlossenen, befristeten Leistungsauftrag überführt werden.

Es resultiert folgender Antrag:

Verlängerung des bisher bis Ende 2015 befristeten
Leistungsauftrags aus dem Planungsgewinn in einen
bis Ende 2017 befristeten Leistungsauftrag

0.3 PE / **Franken 35'000**

1.3.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Per 1. Januar 2013 erfolgte im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gesamtschweizerisch der Übergang von Laienbehörden zu interdisziplinären Fachbehörden. Dieser vom Eidgenössischen Parlament und den Fachleuten geforderte und gemäss Bundesgesetz (ZGB) vorgeschriebene Systemwechsel hat bei den Anspruchsgruppen (Betroffene, Angehörige, Beistandspersonen, externe Fachleute, Politik, Gesellschaft und Medien) grosse Erwartungen an das Wirken der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) geweckt.

Die Mitarbeitenden der KESB stehen permanent unter kritischer Beobachtung und müssen gleichzeitig zahlreiche gesetzliche Vorgaben beachten. Damit die KESB diese Anforderungen erfüllen und professionell arbeiten kann, braucht sie genügend qualifiziertes Personal.

In Nidwalden standen der KESB beim Start 600 Stellenprozente zur Verfügung. Es zeigte sich rasch, dass dies nicht ausreichend war, um die vielen neuen Fälle und die Umwandlung der altrechtlichen Fälle zu bewältigen. Dies machte sich besonders im Spruchkörper, im Rechtsdienst und im Revisorat bemerkbar. Die Folge waren Pendenzenberge, lange Verfahrensdauern, Arbeitsüberlastung, Ausfälle infolge Krankheit und Überstunden beim Personal.

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat mit Beschluss Nr. 608 vom 10. September 2013, eine bis Ende 2015 befristete Leistungsauftragserweiterung im Betrag von 203'000 Franken für die KESB (150 Stellenprozente für juristische Facharbeit) aufzunehmen. An der Sitzung vom 27. November 2013 stimmte der Landrat diesem Budgetantrag zu. Dank dieser Aufstockung kann im Moment im KESB-Rechtsdienst eine starke Entlastung stattfinden. Nach dem Wegfall der beiden befristeten Stellen werden die Pendenzen rasch ansteigen, die Dauer der Verfahren sich verlängern und es muss mit Beschwerden wegen Rechtsverzögerung gerechnet werden. Die Fülle von Rechtsfällen wird mit nur einem juristischen Mitarbeiter (80%) nicht mehr zu bewältigen sein.

Die drei Behördenmitglieder und die beiden Ersatzmitglieder (je ca. 0.1 Pensen) teilen sich für die Fallarbeit aktuell 696 Fälle, d.h. 2014 hatte jedes Behördenmitglied bei 469 laufenden Massnahmen und 227 Neumeldungen die Verantwortung für die Fallführung von durchschnittlich 232 Fällen. Bei einem 100%-Pensum ergäbe dies pro Behördenmitglied mehr als 400 Verfahren (ein Fall kann mehrere Verfahren beinhalten), was im interkantonalen Vergleich weit überdurchschnittlich ist (in der Stadt Luzern bearbeitet ein Behördenmitglied z.B. 330 Verfahren). Hinzu kommen die Neumeldungen und die Fälle von Gesetzesänderungen (z.B. Neuregelung gemeinsame elterliche Sorge).

Die KESB befindet sich immer noch in der Aufbauphase. Gesamtschweizerisch rechnet man, dass diese gut 5 Jahre dauert. Bei der KESB stehen besonders schutzbedürftige Kinder und Erwachsene im Mittelpunkt. Mangelnde Ressourcen führen zu Verfahrensverzögerungen und haben direkte Auswirkungen auf die betroffenen Menschen. Mit den vorhandenen 600 Stellenprozente kann die KESB ihre Aufgaben nicht richtig wahrnehmen, auch wenn Ende 2015 die altrechtlichen Massnahmen umgewandelt und dem neuen Recht angepasst sein

werden. Dies ist in diesem hochsensiblen Bereich staatlichen Handelns äusserst problematisch.

Mit dem Budget 2014 verabschiedete der Landrat eine bis Ende 2015 befristete Erhöhung des Leistungsauftrages der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von 203'000 Franken.

Der Regierungsrat beantragt per 2016 eine Leistungsauftragserweiterung von 10% im Bereich Spruchkörper (Behördenmitglied / zweites Ersatzmitglied; Umfang Fr. 17'000).

Die bisherige befristete Leistungsauftragserweiterung im juristischen Bereich soll um zwei Jahre verlängert werden; dies betrifft einen Umfang von 203'000 Franken.

Es resultiert folgender Antrag:

Verlängerung des bisher bis Ende 2015 befristeten

Leistungsauftrags bis Ende 2017

Erhöhung Leistungsauftrag unbefristet

Franken 203'000

Franken 17'000

2 Erwägungen

2.1

Mit Beschluss Nr. 141 vom 18. Februar 2014 wurde im Rahmen der Vorgaben für den Massnahmenplan Entlastung der Haushalte die Plafonierung der Leistungsaufträge bis ins Jahr 2017 beschlossen. Neue Leistungsaufträge sollen nur beantragt werden, soweit sie durch neue Gesetze beschlossen, durch Dritte vollständig finanziert oder in Ausnahmefällen durch den Planungsgewinn finanziert werden.

2.2

Insgesamt umfassen die durch den Landrat zu bewilligenden Leistungsauftragserweiterungen folgende Summen:

Amtsstelle	Leistungsauftrags- Veränderung in Franken	Zuständigkeit	Umsetzung per
Steueramt	148'000	Landrat	1.1.2016
Amt für Kultur	60'000	Landrat	1.1.2016
Amt für Berufsbildung und Mittelschule	192'000	Landrat	1.1.2016
Gesundheitsamt	35'000	Landrat	1.1.2016
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	230'000	Landrat	1.1.2016
Total neue Leistungsaufträge	655'000		

2.3

Folgender Leistungsauftrag wird zurückgegeben:

Amtsstelle	Basis	Leistungsauftragsveränderung in Franken
Amt für Mittelschule und Berufsbildung	RRB 578, 19. August 2014 (Massnahmen Haushaltgleichgewicht; Aufhebung schulisches Brückenangebot)	-192'000

Beschluss

1. Folgende dauernde Leistungsauftragserweiterungen sind im Budget 2016 aufzunehmen:

Steueramt	148'000 Franken
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	17'000 Franken
Total	165'000 Franken

2. Folgende befristete Leistungsauftragserweiterungen sind im Budget 2016 aufzunehmen:

Amt für Kultur	60'000 Franken	(bis 31.12.2016)
Amt für Berufsbildung und Mittelschule	192'000 Franken	(bis 31.12.2106)
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	203'000 Franken	(bis 31.12.2017)
Gesundheitsamt	35'000 Franken	(bis 31.12.2017)
Total	490'000 Franken	

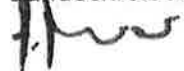
3. Unter Berücksichtigung des Umfangs der Leistungsaufträge von Fr. 395'000, die per Ende 2015 auslaufen, beträgt die Leistungsauftragserweiterung somit netto Fr. 260'000. Dem Landrat wird beantragt, diese Leistungsauftragserweiterung gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit Beilage):

- Mitglieder des Landrates
- Landratssekretariat
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Baudirektion
- Bildungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Personalamt (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber




Veränderung der Leistungsaufträge (RRB 490 / 2015)

Direktion	Leistungsauftrag	Grundlage Beschluss	Konto	Total	Lohnsummen			2016 neu	2017 Folgen aus 2016	2018 Folgen aus 2016	Auswirkungen auf der Ertragsseite / Bemerkungen
					Vom LR bereits bewilligt Folgen im 2016	Folgen im 2017	Folgen im 2018				
Steueramt	Elektronisches Steuermuster (Sanning / eDossier)	LR 26.11.14	3010	163'000	163'000						
Steueramt	Integration Gemeindesteuern Beckenried	offen	3010	148'000				148'000			Gesetzliche Pflicht / kostenneutral
Finanzdirektion				311'000	163'000	0	0	148'000	0	0	
Kantonspolizei	Mengenausweitung	LR 26.11.14	3010	275'000	150'000	125'000	0	0			Beschluss Budget 2015
Justiz- und Sicherheitsdirektion				275'000	150'000	125'000	0	0	0	0	
Amt für Kultur	Bücherbestände Kapuzinerbibliothek	offen	3020	60'000				60'000			befristet bis 31.12.2016
Integratives Brückenangebot	Neue Klasse	offen	3020	192'000				192'000			befristet bis 31.12.2016
Bildungsdirektion				252'000	0	0	0	252'000	0	0	
Gesundheitsamt	Mengenausweitung	offen	3010	35'000				35'000			befristet bis Ende 2017 (bisher Planungssaldo)
KESB	Mengenausweitung	offen	3010	203'000				203'000			befristet bis Ende 2017
KESB	Spruchkörper (Behördenmitglied)	offen	3010	17'000				17'000			
Gesundheits- und Sozialdirektion				255'000	0	0	0	255'000	0	0	
Zusätzliche Leistungsaufträge				1'093'000	313'000		0	655'000	0	0	
Schulisches Brückenangebot		RR 19.08.14	3020	-192'000				-192'000			Massnahme Haushaltgleichgewicht
Bildungsdirektion				-192'000	0	0	0	-192'000	0	0	
KESB	Mengenausweitung	LR 27.11.13	3010	-203'000				-203'000			Befristet bis Ende 2015
Gesundheits- und Sozialdirektion				-203'000	0	0	0	-203'000	0	0	
Rückgabe Leistungsaufträge				-395'000	0	0	0	-395'000	0	0	
Veränderung Leistungsaufträge				698'000	313'000	0	0	260'000	0	0	
Veränderung Leistungsaufträge, aufgeteilt nach Konten											
Konto 3010			3010	841'000	313'000		0	403'000	0	0	
Konto 3020			3020	252'000	0		0	252'000	0	0	

Beilage 9 Internes Arbeitspapier - Stellenumfang der „Kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ vom 29. August 2011

Internes Arbeitspapier

Stellenumfang der „Kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“

An der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe „Erwachsenenschutzrecht“ wurde vereinbart, dass das Sozialamt Abklärungen bezüglich Pensen bestehender Vormundschaftssekretariate macht. Das Ergebnis sollte als Grundlage dienen, um Modell für die Kantonale Vormundschaftsbehörde Nidwalden entwickeln zu können. Die Umfrage ergab keine klaren Resultate, da die Umsetzung und die Praxis der verschiedenen Stellen zu unterschiedlich sind.

Zur Zeit arbeitet Urs Vogel mit verschiedenen Kantonen an der Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts. Die Frage der Aufgaben und des Stellenbedarfs der künftigen Behörden ist dabei ein wichtiges Thema. Urs Vogel war bereit, uns telefonisch Auskunft über die erarbeiteten Kennzahlen zu erteilen. Folgende Aussagen beziehen sich auf diese Gespräche.

1. Aufgaben

1.1 Minimalanforderungen an die Behörden

Die Fachbehörde muss zwingend interdisziplinär zusammengesetzt sein. Die Mitglieder werden aufgrund ihres Sachverstandes, den sie sich durch Ausbildung, Praxis oder Weiterbildung angeeignet haben, bestimmt.

Folgendes Wissen muss in der Behörde vorhanden sein:

- Materielles Familienrecht (Kindesrecht, Eherecht, Kindes- und Erwachsenenschutz), Personenrecht und Erbrecht
- Verfahrensrecht
- Sozialarbeit (Dynamik von Gefährdungssituationen, Dienstleistungen, Finanzierung etc.)
- Pädagogik/Heilpädagogik/Psychologie (Entwicklungspsychologie)
- Medizin (Allgemeinmedizin, Geriatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie)
- Vermögensverwaltung/Treuhand
- Management und Personalführung

1.2 Durch unterstützende Dienste sind folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Kanzlei: Geschäftskontrolle, Register- und Protokollführung, Administration, betriebliches Finanzmanagement, Gebühreninkasso usw.
- Rechtsdienst: juristische Beratung, juristische Spezialabklärungen, Verfassen von Entscheidentwürfen, Abklärung und Vorbereitung von nicht mandatsgebundenen

Geschäften, Wissensmanagement im Kindes- und Erwachsenenschutz, Anhörungen usw.

- Revisorat: Inventarisierung, Rechnungs- und Berichtsprüfung, Vermögensverwaltung, Abklärung zustimmungsbedürftiger Finanzgeschäfte usw.

1.3 Abklärungen

Die Planung und Leitung der Abklärungsverfahren muss durch die Vormundschaftsbehörde sichergestellt sein. Die konkrete Abklärungsarbeit kann aber mittels Aufträgen den zuständigen Abteilungen des Kantonalen Sozialamtes, dem KJPD Luzern, usw. delegiert werden. Bei dieser Form der Abklärungen ist aber für die Fachbehörde von Bedeutung, dass die Abklärungsressourcen tatsächlich vorhanden sind und durch die Behörde abgerufen werden können.

2. Pensen

Gemäss Schweizerischer Vormundschaftsstatistik wurden im Kanton Nidwalden am 31.12.2007 361 Mandate geführt. 86 Mandate wurden im Jahr 2007 neu angeordnet.

Urs Vogel kommt zum Schluss, dass im Vergleich mit heutigen professionellen Organisationen im Vormundschaftsbereich (Stadt St. Gallen, Winterthur, Luzern) bei einer Grössenordnung von 400 bis 450 bestehenden Massnahmen und rund 80 -100 neu angeordneten Massnahmen 5 – 6 Stellen notwendig sind. Dabei wird von den Aufgaben nach heutigem Recht ausgegangen und vertiefte Abklärungen durch spezialisierte Stellen sind nicht einberechnet. Die Einschätzung von Urs Vogel deckt sich mit der ersten Einschätzung unserer Arbeitsgruppe. Diese hat an der letzten Sitzung die Pensen, welche heute die Gemeinden für das Vormundschaftswesen benötigen, zusammengezählt und kam so auf rund 6 Vollstellen.

Im Detail sieht dies wie folgt aus:

Funktion Fachbehörde	Stellen%
Leitungsfunktion/Präsidium Behörde/Juristische Fachkompetenz	80 – 100
Sozialarbeit	50 – 80
Pädagogik/Medizin	50 – 80
Total Stellen Fachbehörde	180 – 260

Funktion unterstützende Dienste	Stellen%
Juristische Fachkompetenz Verfahrensführung/- vorbereitung	100
Sachbearbeitung/Administration/Kanzlei	100
Inventarisierung/Rechnungsprüfung	100

Sozialarbeit/Pädagogik/Medizin	150 – 200 *
Total Stellen unterstützende Dienste	450 - 500

(*) Der Anteil Sozialarbeit/Pädagogik/Medizin kann bei den unterstützenden Diensten reduziert werden, wenn für einen Grossteil der Abklärungen spezialisierte Stellen beauftragt werden.

Da der Kanton Nidwalden bereits über zentrale Strukturen verfügt, gehen wir davon aus, dass Abklärungen weiterhin von den Abteilungen des Sozialamtes übernommen werden. Der Stellenbedarf für die Fachbehörde und für die unterstützenden Dienste muss somit auf 5,6 bis 6,4 Stellen geschätzt werden (oberer Mittelwert mit starker Reduktion von Sozialarbeit/Pädagogik/Medizin) . Die Abteilung Jugend, Familie, Sucht des Sozialamtes wendet aktuell ein Pensum von 25% – 30% für Abklärungen im Kinderschutz auf. Hingegen lässt sich schwer abschätzen, welchen Mehraufwand die neuen Aufgaben des Erwachsenenschutzrechts mit sich bringen wird.

31.8.09/Me

